

Bekanntmachung des Vogtlandkreises

vom 01.02.2023

Der Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. September 2022 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung „Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ vom 30.08.2022, im Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 02.09.2022 auf den Seite 2 bis 11 veröffentlicht, und zuletzt bis zum Ablauf des 10.02.2023 verlängert, wird aufgehoben.
2. Sämtliche Bescheide des Amtes für Gesundheit und Prävention des Vogtlandkreises, in denen eine neue oder fortwährende Absonderung von Personen wegen einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 nach dem Ablauf des 02.02.2023 angeordnet wird, werden mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.02.2023 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie ist sofort vollziehbar.

Begründung

Der Vogtlandkreis ist gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO) vom 09.01.2019, die zuletzt durch die Verordnung vom 27. September 2022 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, sachlich und in Verbindung mit § 3 Abs.1 Nr. 3 und Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung im Gesundheitswesen, sowie der medizinischen und wissenschaftlichen Experteneinschätzungen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2 kann nunmehr prognostiziert werden, dass es auf Grund der COVID-19-Erkrankungen voraussichtlich nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems im Gebiet des Vogtlandkreises kommen wird. Zudem lässt sich eine Lockerung basierend auf den bisherigen Erfahrungen und dem durch die Bundes- und Landesregierungen aktuell beschlossenen stufenweisen Übergang zur Eigenverantwortlichkeit auch auf lokaler Ebene als lageangemessen einstufen. Eingedenk der durch die Absonderung bewirkten Grundrechts-Einschränkung überwiegt damit in der aktuellen Situation nunmehr die Notwendigkeit, die Allgemeinverfügung 30.08.2022 und die einzelnen Absonderungs-Bescheide entsprechend aufzuheben.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den 01.02.2023



Thomas Hennig
Landrat